

36. Kann der Gläubiger, der eine Forderung seines Schuldners hat pfänden und sich überweisen lassen, nachdem sie einem Dritten abgetreten war, in dem Rechtsstreit auf Zahlung gegen den Drittschuldner der Berufung desselben auf die Abtretung mit Erfolg entgegensehen, daß die Abtretung zur Benachteiligung der Gläubiger des Schuldners erfolgt sei, bevor über den Anfechtungsanspruch gegen den Zessionar der Forderung rechtskräftig entschieden ist, und die Aussetzung des Verfahrens gegen den Drittschuldner bis zur Entscheidung des Rechtsstreites gegen den Zessionar verlangen?

Anfechtungsgesetz vom 20. Mai 1898 §§ 7. 11.

B.P.D. § 148.

B.G.B. §§ 406 ff.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1905 i. S. Schl. (R.) w. E. u. W. (Wekl.). Rep. I. 47/05.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte gegen die v. L.'schen Eheleute aus rechtskräftigen Urteilen Forderungen von mehr als 52000  $\mathcal{M}$ , und wegen dieser Forderungen im Juli und Oktober 1902 ein Guthaben pfänden und sich überweisen lassen, welches den v. L.'schen Eheleuten aus einem Gesellschaftsverhältnis des v. L. mit den Beklagten zustehen sollte. Das Guthaben war aus einer baren Einlage entstanden, die v. L. durch seine Ehefrau den Beklagten bei Eingehung der Gesellschaft mit diesen im Jahre 1900 geleistet und seiner Ehefrau abgetreten hatte. Diese hatte ihre Forderung im September 1901 an ihre Tochter Ingeborg v. L. abgetreten. Bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft wurde durch Vertrag vom 16. Dezember 1901 zwischen den Beklagten und den v. L.'schen Eheleuten das Guthaben auf 85000  $\mathcal{M}$  festgestellt, und zwischen dem v. L. als gesetzlichem Vertreter der Ingeborg v. L. und den Beklagten zugleich vereinbart, daß die 85000  $\mathcal{M}$  den Beklagten als Darlehn belassen, mit 4 Prozent verzinst und nach der Großjährigkeit der Ingeborg v. L. zurückgezahlt werden sollten.

Als der Kläger im August 1903 die gepfändete und zur Einziehung überwiesene Forderung gegen die Beklagten einklagte, beriefen

sich diese auf die Abtretung an die Ingeborg v. L. und die Umwandlung und Stundung der Forderung, wogegen der Kläger sich darauf berief, daß er inzwischen in einem anderen Prozeß gegen die v. L.'schen Eheleute und die Ingeborg v. L. die Abtretung auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1898 angefochten habe, und daß die Beklagten gewußt hätten, die Abtretung an die Ingeborg v. L. und der Vertrag über die Umwandlung der Forderung in ein Darlehn und dessen Stundung sei in der Absicht erfolgt, die Gläubiger der v. L.'schen Eheleute zu benachteiligen. Der Kläger verlangte Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über den Anfechtungsanspruch.

In beiden Instanzen wurde der Aussetzungsantrag abgelehnt, und die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage in Übereinstimmung mit dem ersten Richter ab, weil zur Zeit der Pfändung und Überweisung die dem Kläger überwiesene Forderung den v. L.'schen Eheleuten gegen die Beklagten nicht mehr zugestanden habe, sondern der Ingeborg v. L., der Kläger durch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse deshalb nicht legitimiert sei. Auf das Ergebnis des zwischen dem Kläger und den v. L.'schen Eheleuten und der Ingeborg v. L. schwebenden Anfechtungsprozesses komme nichts an; die Aussetzung des jetzigen Rechtsstreites bis zur Entscheidung jenes Anfechtungsprozesses sei deshalb abzulehnen, weil der Kläger, auch wenn er in dem Anfechtungsprozeß durchbringe, immer einer neuen Pfändung und Überweisung der zedierten Forderung bedürfe.

Letzteres ist rechtsirrig, im Endergebnis dem Berufungsrichter aber doch beizutreten. Mit der Klage macht der Kläger die den v. L.'schen Eheleuten aus dem Auseinanderetzungsvertrage mit den Beklagten vom 16. Dezember 1901 gegen diese zustehende Forderung auf Auszahlung des von dem Ehemann v. L. an seine Ehefrau zedierten Guthabens aus dem Gesellschaftsverhältnis geltend. Die Beklagten berufen sich an sich mit Recht darauf, daß die überwiesene Forderung zur Zeit der Überweisung nicht mehr Forderung der v. L.'schen Eheleute, sondern damals Ingeborg v. L. ihre Gläubigerin gewesen sei, und daß sie mit dieser (durch ihren gesetzlichen Vertreter)

vereinbart, das geschuldete Guthaben solle als Darlehn geschuldet und erst nach der Großjährigkeit der Gläubigerin zurückgezahlt werden (§ 607 Abs. 2 B.G.B.). Dringt der Kläger in dem Nebenprozeß gegen die v. L.'schen Eheleute und die Ingeborg v. L. mit seinem Anfechtungsanspruch durch, so hat dies nach § 7 des Gesetzes, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen u, vom 20. Mai 1898 die Wirkung, daß der Kläger dieession des Guthabens an die Ingeborg v. L. als nicht geschehen, die Forderung der Eheleute als noch zu ihrem Vermögen gehörig behandeln und die Forderung gegen die Beklagten geltend machen kann, als sei sie nicht zediert. Daß eine neue Pfändung und Übertreibung der Forderung der Ingeborg v. L. erfolgen müßte, ist durch nichts gerechtfertigt. Aber dieser Anfechtungsanspruch ist zwar erhoben, aber noch nicht festgestellt, und bevor er festgestellt, ist der Kläger allerdings nicht berechtigt, die ihm zur Einziehung überwiesene Forderung der v. L.'schen Eheleute, die durch einen an sich rechtswirksamen Akt aus ihrem Vermögen ausgeschieden ist, gegen die Beklagten, denen dieser Rechtsakt bekannt gemacht ist, geltend zu machen (§§ 406 ff. B.G.B.). Die Frage, ob die Forderung der v. L.'schen Eheleute durch die Abtretung an die Ingeborg v. L. mit Rechtswirksamkeit gegenüber dem Kläger aus dem Vermögen der Eheleute ausgeschieden ist, kann nur in dem Rechtsstreit gegen die Ingeborg v. L. ausgetragen werden, welche im Besitz der Forderung ist und sie nach § 7 a. D. zurückzugewähren hat, wenn die Anfechtung begründet ist; nicht in dem jetzigen Rechtsstreit gegen die Beklagten, welche Schuldner der Forderung, nicht Rechtsnachfolger der v. L.'schen Eheleute oder der Ingeborg v. L. im Sinne des § 11 des Anfechtungsgesetzes sind, gegen welche deshalb der Anfechtungsanspruch auch im Wege der Replik nicht erhoben werden kann. Zwischen dem Kläger und den Beklagten ist nur die Frage auszutragen, ob die Beklagten sich auf die Vereinbarung mit dem gesetzlichen Vertreter der Ingeborg v. L. über die Umwandlung der Forderung in ein Darlehn und die Stundung bis zur Großjährigkeit der Ingeborg v. L. dem Kläger gegenüber berufen können. Auf diese Frage kommt es aber erst an, wenn festgestellt ist, daß der Kläger dieession an die Ingeborg v. L. sich gegenüber nicht gelten zu lassen braucht. Der Kläger hätte die Anfechtung gegen Ingeborg v. L. vor Erhebung der jetzigen Klage gegen die Beklagten

durchführen müssen. Die Aussetzung der Verhandlung in dem Rechtsstreit gegen die Beklagten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits über den Anfechtungsanspruch gegen die Ingeborg v. L. kann der Kläger auf Grund des § 148 Z.P.D. nicht verlangen. Das würde nur bezwecken dem Kläger die ihm zur Zeit der Erhebung der Klage gegen die Beklagten fehlende Aktivegittimation zu verschaffen. Dazu ist der § 148 nicht bestimmt. Das Berufungsgericht hat deshalb keinen gegen das Gesetz verstoßenden Gebrauch von dem ihm im § 148 eingeräumten freien Ermessen gemacht, wenn es diese Aussetzung, wie der erste Richter, abgelehnt hat." . . .